

## **S A T Z U N G**

### **über die II. Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) „Neue Ortsmitte“ in Bollschweil**

#### **Präambel / Zielsetzung**

- Stärkung der Ortsmitte als zentraler Bereich
- Schaffung eines Dorfgasthauses durch Erneuerung des Anwesens Leimbachweg 1
- Abbruch und Neuordnung des Bereichs „ehemalige Obstlagerhalle“
- Erneuerung bzw. Modernisierung der gemeindeeigenen Anwesen „Altes Rathaus“ und „Milchhäusle“
- Verbesserung der Parkierung und Schaffung von Stellplätzen
- Steigerung der Aufenthaltsqualität
- Umgestaltung des Leimbachweges und Verbesserung der Straßenraumgestaltung
- Erneuerung privater Wohn- und Geschäftsgebäude

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Festlegung des Sanierungsgebietes "Neue Ortsmitte"**

In der Gemeinde Bollschweil wird das bestehende Sanierungsgebiet „Neue Ortsmitte“ um folgende Bereiche bzw. Grundstücke erweitert

Einzelgrundstücke Hexentalstraße 38, 40, 42 und 44 (Flurstück Nr. 64, 65, 67 und 68)

und werden förmlich in den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Neue Ortsmitte“ aufgenommen. Der Lageplan vom 19.04.2013 ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

##### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im einfachen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

### **§ 3 Genehmigungspflicht**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### **§ 4 Durchführungszeitraum**

Der Durchführungszeitraum dieser Satzung endet am 31.12.2020. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 hiermit bekanntgemacht. Auf die Bestimmungen zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Vorschriften der §§ 144 und 152 bis 156 BauGB wird hingewiesen. Diese können während der allgemeinen Sprechzeiten von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Bollschweil, den 19.12.2013  
Bürgermeisteramt

  
Schweizer  
Bürgermeister



**Gemeinde Bollschweil**  
**Sanierung "Neue Ortsmitte"**

Förmliche Festlegung  
 nach § 142 BauGB

— Grenze des Sanierungsgebietes  
 mit I. Änderung

⋯ II. Änderung des Sanierungsgebietes  
 vom 18.12.2013

Hinzunahme  
 Hexentalstraße 38, Flst. Nr. 64  
 Hexentalstraße 40, Flst. Nr. 65  
 Hexentalstraße 42, Flst. Nr. 67  
 Hexentalstraße 44, Flst. Nr. 68

Lageplan vom: 19.04.2013

Kommunkonzept  
 Sanierungsgesellschaft mbH  
 Gemeinde- und  
 Stadtentwicklung

